

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGBl Nr 48/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Text zu § 12: "Heizungsanlagendatenbank"
2. Im § 4 Abs 2 lautet der erste Satz: "Jede Errichtung, jeder Einbau und jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon ist von den Verfügungsberechtigten der Anlage der Überwachungsstelle zu melden, die dies unter Angabe von Art und Standort der Anlage sowie Name und Anschrift des oder der Verfügungsberechtigten in der Heizungsanlagendatenbank (§ 12) zu erfassen hat."
3. Im § 5 Abs 1 lauten der zweite bis vierte Satz: "Die Ergebnisse der Überprüfung sind vom Prüforgan in der Heizungsanlagendatenbank zu erfassen und den Verfügungsberechtigten der Heizungsanlage in Form eines Prüfberichts zur Kenntnis zu bringen. Mit der erstmaligen Überprüfung der Anlage sind in der Datenbank auch die Daten über die technische Ausstattung der Heizungsanlage und den zu verwendenden Brenn- oder Kraftstoff sowie in weiterer Folge deren wesentliche Änderungen zu erfassen. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Anlagen und Überprüfungen von der elektronischen Erfassung ausnehmen."
4. § 12 lautet:

### **"Heizungsanlagendatenbank"**

#### **§ 12**

(1) Die Landesregierung hat zum Zweck der elektronischen Erfassung von Heizungsanlagen und luftreinhalterechtlichen Überprüfungen eine Datenbank einzurichten, die Informationen enthält über:

1. prüfberechtigte Personen und Überwachungsstellen (Name, Anschrift, Prüfnummer udgl);
2. Prüforgane (Name, Anschrift) sowie verwendete Prüf- und Messgeräte;

3. Standort der Anlage sowie Verfügungsberechtigte (Name, Anschrift);
4. Luftreinhalte- und energietechnischen Merkmale der Anlage und des Gebäudes;
5. Lage von Brennstofflagerungen;
6. Prüfintervalle sowie Durchführung und Ergebnisse von Überprüfungen.

(2) Den nach diesem Gesetz zur Erfassung von Daten oder zur Überwachung verpflichteten Stellen ist zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben ein darauf beschränkter Online-Zugriff auf die Datenbank einzuräumen.

Die Daten dürfen ausschließlich verwendet werden:

1. von den jeweiligen Prüfberechtigten: für die Erfüllung ihrer Aufgaben zum Zweck der Durchführung der Überprüfung;
2. von den jeweiligen Überwachungsstellen: für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 Abs 2 und (§) 7;
3. von der jeweiligen Gemeinde und der Landesregierung: zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie ihrer in Zusammenhang mit den Anforderungen des Klimaschutzes, des Immissionsschutzgesetzes – Luft, dem nachhaltigen Einsatz von Energie oder dem Katastrophenschutz stehenden Aufgaben."

5. Im § 13 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Die Z 7 lautet:

"7. als Prüforgang im Fall einer Verpflichtung zur Erfassung von Daten in der Heizungsanlagendatenbank nach § 5 Abs 1 dieser nicht ohne Verzug nachkommt;"

5.2. Die Z 10 lautet:

"10. als Überwachungsstelle seiner Erfassungsverpflichtung gemäß § 4 Abs 2 erster Satz, seiner Kontrollverpflichtung gemäß § 7 Abs 1 erster Satz, seiner Überprüfungspflicht im Fall einer vorzunehmenden Überprüfung nach § 7 Abs 2 erster Satz oder seiner Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs 4 nicht ohne Verzug nachkommt;"

6. Im § 14 lautet:

"§14

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Gewerbeordnung 1994 (GEWO 1994), BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 125/2013;
2. Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl I Nr 115/1997; Gesetz BGBl I Nr 77/2010."

7. Im § 15 wird angefügt:

"6. die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI Nr L 153 vom 18. Juni 2010, S 13;"

8. Im § 17, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) Die §§ 4 Abs 2, 5 Abs 1, 12, 13 Abs 1, 14 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das Vorhaben zur Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Heizungsanlagen dient der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für den Betrieb einer Datenbank zum Zweck der zentralen Erfassung von Heizungsanlagen und luftreinhalterechnischen Überprüfungen im Land Salzburg. Dadurch soll ein beschleunigter Vollzug ermöglicht und die Abstimmung zwischen den Überwachungsstellen und den Prüfberechtigten erleichtert werden.

Darüber hinaus dient das Vorhaben auch der Erfüllung des Art 22 Abs 3 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, kundgemacht unter LGBl Nr 1/2013, in dem sich die Länder zu einer automationsunterstützten Sammlung und Erfassung der von den Prüforganen erhobenen Daten (Datenblatt Feuerungsanlage, Prüfberichte) verpflichtet haben.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Änderungen stehen mit dem Unionsrecht nicht im Widerspruch.

### 4. Kosten:

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens treffen das Land. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

Die für die Angelegenheiten der Luftreinhaltung zuständige Abteilung (5) des Amtes der Landesregierung schätzt den (einmaligen) Aufwand für die Anpassung der Software auf ca 20.000 € und den jährlichen Aufwand für den Server, die Wartung und den Support auf ca 2.500 €

### 5. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Gegen den Begutachtungsentwurf wurde kein Einwand erhoben. Die Anregung des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen auf Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für die Verwendung der jeweils eigenen Daten durch die Verfügungsberechtigten ist im Vorschlag zwar nicht berücksichtigt, datenschutzrechtlich ist eine solche Verwendung aber ohnehin nicht verwehrt. Nach Informationen der Abteilung 5 soll für die Verfügungsberechtigten mittelfristig auch ein Online-Zugriff für die Abfrage der Daten der jeweils eigenen Anlage eingerichtet werden.

Die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium wurde nicht verlangt.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu den Z 2 und 3:**

Die Bestimmungen legen die Erfassungspflichten der Überwachungsstellen und der Prüforgane fest. Die Überwachungsstellen haben anlässlich der Meldung der Verfügungsberechtigten über die Errichtung, den Einbau oder den Austausch einer Anlage die Stammdaten – also den Standort der Anlage (Liegenschaftsadresse), die Art der Anlage (Feuerungsanlage oder Blockheizkraftwerk, Brenn- oder Kraftstoffart, Leistung der Anlage odgl), den Status der Anlage (aktiv/inaktiv/Ausfallreserve) sowie Name und Anschrift der Verfügungsberechtigten – zu erfassen, die Prüforgane die Ergebnisse der Überprüfungen sowie im Zuge der erstmaligen Überprüfung auch bestimmte technische Ausstattungsmerkmale (Anlagendatenblatt). Bei gemeldeten oder zur Kenntnis gelangten wesentlichen Änderungen von Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken sind die Stamm- und Anlagendaten entsprechend zu aktualisieren.

### **Zu Z 4:**

Die Einrichtung einer Heizungsanlagendatenbank ist aus mehreren Gründen vorteilhaft: Zum einen dient sie dem Land und den Gemeinden als Informationsgrundlage für durchzuführende Maßnahmen in den Angelegenheiten der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes, zum anderen erleichtert sie die Abstimmung zwischen den Überwachungsstellen und den Prüfberechtigten zur bzw bei der Durchführung der Überprüfungen und die Ausübung der Kontroll- und Überwachungstätigkeit für die Überwachungsstellen und Behörden.

Abs 2 schränkt die Verwendungsmöglichkeit der Daten sowohl hinsichtlich des Kreises der Berechtigten als auch inhaltlich ein. Im Wesentlichen ist die Verwendung auf die Erfüllung der den jeweiligen Stellen gesetzlich übertragenen Aufgaben beschränkt. Von den Gemeinden und der Landesregierung können sie darüber hinaus auch für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und dem nachhaltigen Einsatz von Energie (zB als Informationsbasis für mögliche Sanierungsmaßnahmen im Bereich Raumwärme und Warmwasserbereitung, als Planungsinstrument für Fernwärmeanlagen in Ballungsgebieten odgl), dem Katastrophenschutz (zB als Information über Lagerungen von Öl-Brennstoffen) oder für Maßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft (zB als Datenbasis zur Prüfung/Abwägung möglicher Maßnahmen zur Senkung von PM<sub>10</sub> – Emissionen) verwendet werden.

### **Zu Z 5:**

Die Erfassung der Stamm-, Anlage- und Überprüfungsdaten durch die Überwachungsstellen und Prüforgane ist zur Vollziehung der Aufgaben dieses Gesetzes unerlässlich. Die schuldhaftige Verletzung dieser Rechtspflichten soll daher ebenso unter Strafe gestellt werden wie eine schuldhaftige Verletzung der Kontroll- oder Überprüfungsverpflichtungen durch die Überwachungsstellen.

**Zu Z 7:**

Die Möglichkeit einer automationsunterstützten Verwendung von Daten betreffend die Überprüfung von Heizungsanlagen soll auch dahingehend genutzt werden, den Kreis der Personen, die nach diesem Gesetz und der darauf beruhenden Verordnung zur Überprüfung von Anlagen berechtigt sind, der Öffentlichkeit via Internet zugänglich zu machen. Damit dient der Vorschlag neben Art 18 der Richtlinie 2010/31/EU auch der Umsetzung der einschlägigen Anforderungen des Art 17 dieser Richtlinie.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.